



Gemeinde Rehling

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Rehling  
am Donnerstag, 21. September 2023  
im Sitzungssaal

GR/2023/009

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Katharina

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Presse

Abt, Josef

Schriftführer

Schröter, Benjamin

### Fehlend:

Gemeinderatsmitglied

Lindermeir, Michael

Entschuldigt fehlend

# Öffentliche Tagesordnung

---

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 20.07.2023
  - 02 Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023  
Beschluss für die Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern.
  - 03 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Natursteinmauer, Am Brunnen 12, Rehling
  - 04 Wohnhauserweiterung, Strudelweg 2, Rehling, Fl. Nrn. 369, 392
  - 05 Bauanträge auf dem Verwaltungsweg
  - 06 genehmigte Freisteller
  - 07 Bauleitplanung der Stadt Gersthofen, 3. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 "Solarpark nördlich der A8"
  - 08 Bauleitplanung der Stadt Gersthofen, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen (Bebauungsplan Nr. 60 "Multifunktionsfläche nördlich der Thyssenstraße), Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
  - 09 Bauleitplanung Gemeinde Affing - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  - 10 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
  - 10 A Landtags- und Bezirkstags Wahl
  - 10 B Straßenwetterstation bei Allmering
  - 10 C Baugebiet "Am Brunnen" Vergabe der restlichen Bauplätze
  - 10 D Ortsschießen
  - 10 E Kehrarbeiten im Gemeindegebiet
  - 10 F Örtliche Rechnungsprüfung
  - 10 G Badesee
  - 10 H Hundetoilette Hambergstraße
  - 10 I Bienenfresser in der Sandgrube
  - 10 J Radweg vom Soccerpark Richtung Anwalting
  - 10 K Fuhrpark Bauhof
  - 10 L Arbeiten in der Bauernstraße
-

**TOP 01** Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 20.07.2023**Beschluss:**

Die öffentliche Niederschrift vom 20.07.2023 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 02** Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 Beschluss für die Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern.

**Sachvortrag:**

Auf der Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaues von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 sind ab dem 01.01.2023 auch Haushalte förderfähig, welche mind. 100 Mbit/s im Download aufweisen. In der Praxis sind das DSL-Anschlüsse, welche durch Super-Vectoring-Technik erschlossen sind.

Auf Grundlage des Gremiumsbeschluss vom 22.06.2023 wurden in der Bestandsaufnahme sämtliche potentiellen Adressen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Nach der Adressermittlung wurde das Markterkundungsverfahren im Zeitraum vom 04.07.2023 bis 29.08.2023 durchgeführt. Folgende Netzbetreiber haben eine Rückmeldung abgegeben:

- Telekom
- Vodafone
- LEW TelNet

Nach Auswertung der Markterkundungsrückmeldung sind insgesamt 644 Anschlüsse in der Bundesrichtlinie förderfähig. Eine Abstimmung bzgl. Notwendigkeit der einzelnen Anschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die Freigabe des finalen Erschließungsgebiets erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die zu erwartende Wirtschaftlichkeitslücke laut Kostenbewertung im Förderportal des Bundes beträgt 5.796.000 €. Der Regelfördersatz teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land.

Auf Grundlage der Kostenermittlung muss ein Förderantrag in vorläufiger Höhe beim Bund und beim Land (Kofinanzierung) eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Fördermittelgeber und Fördermittelzusage kann mit der Durchführung des Auswahlverfahrens gestartet werden.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Förderantragstellung Bund in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen

- Förderbescheid Bund in vorläufiger Höhe
- Förderantragstellung Land in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen
- Förderbescheid Land in vorläufiger Höhe
- ggf. Zusammenführung von Markterkundungen für IKZ

Die förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Richtlinie sind auf Basis eines vorliegenden Förderbescheids für Beratung / Planung erstattungsfähig, max. 50.000 € brutto, Fördersatz 100 %.

Der Vorsitzende erläutert anhand einer Karte, wo das Fördergebiet liegt. Die grün markierten Flächen sind förderfähig, die blauen bereits erschlossen und die roten nicht in der Förderrichtlinie enthalten. Die nicht förderfähigen Flächen sind auf Grund des bisherigen Ausbaus der Kabelinfrastruktur nicht in der Förderrichtlinie enthalten.

### **Beschluss:**

Für die fristgerechte Förderantragstellung (15.10.2023) gemäß Ergebnis der Markterkundung wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Der Erhalt der Förderbescheide in vorläufiger Höhe verpflichtet die Kommune nicht in ein Auswahlverfahren einzusteigen; der finale Einstieg wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage einer Grobkalkulation der endgültigen Förderkulisse erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 03</b>	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Natursteinmauer, Am Brunnen 12, Rehling
---------------	---

### **Sachvortrag:**

Die Bauherren möchten mit einem Abstand von 0,8 m zur nördlichen Grundstücksgrenze eine Natursteinmauer/Trockensteinmauer errichten. Ab einer Höhe von einem halben Meter in die Tiefe ist eine Absturzsicherung von 0,9 m erforderlich. Laut dem Landratsamt ist alternativ auch eine Heckenbepflanzung (wie hier vorgesehen) möglich. Grundsätzlich handelt es sich gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO um ein verfahrensfreies Bauvorhaben, wofür keine gesonderte Genehmigung erforderlich wäre.

Das Grundstück liegt jedoch im Gebiet eines gültigen Bebauungsplanes Nr. 28 „Zwischen Lange Wand und Hambergstraße“. Mehrere Festsetzungen können durch das geplante Vorhaben nicht eingehalten werden. Daher müssen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden. Die Gemeinde ist zur Entscheidung über den Antrag und für die Genehmigung zuständig. Laut Bebauungsplan sind Abgrabungen und Aufschüttungen zu den Grundstücksgrenzen hin durch natürliche Böschungen (Böschungsverhältnis 1:1,5) auszugleichen. Durch die geplante Trockensteinmauer kann dies nicht eingehalten werden.

Winkelsteine, L-Steine und Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von 50 cm zulässig. Die sichtbare Höhe der geplanten Mauer ist 1,535 m. An der Grundstücksgrenze ist zusätzlich ein Randstein mit 0,25 m geplant.

Abgrabungen bis zur Oberkante Fertigfußboden des Kellergeschosses sind nur in einem Abstand von 2,5 m (laut Antragsteller Abstand hier etwa 3,5 m) vom Hauptgebäude zulässig. Aus Sicht der Verwaltung ist hierfür keine Befreiung notwendig, da diese Festsetzung hier nicht relevant ist.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist ein privater Grünstreifen/Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern entlang der nördlichen Grundstücksgrenze mit einer Breite von 3 Meter festgelegt. Die festgelegte Breite kann nicht eingehalten werden, da die Mauer mit einem Abstand von 0,8 m zur nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden soll. Ein Befreiungsantrag bezüglich des Grünstreifens liegt nicht vor. Im Falle einer positiven Entscheidung durch den Gemeinderat würde die Verwaltung dieser Befreiung automatisch ohne Antragsnachforderung zustimmen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Laut den Antragstellern werden die Unterschriften nachgereicht. Die Einholung der Unterschriften gestaltet sich durch die Erbengemeinschaft der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche als zeitintensiv.

Zur Veranschaulichung liegen der Sitzungseinladung ein Lageplan sowie zwei Skizzen bei.

Im Gremium wird kurz über die Vorbildwirkung diskutiert. Jedoch wird aus Sicht des Eigentümers Verständnis für diese Lösung gezeigt. Der Hinweis auf die GRZ zu achten soll gegeben werden, da die Stützmauer diese leicht beeinflusst. Ein Nachteil für die angrenzende Landwirtschaft wird hier nicht gesehen, da der Acker höher liegt als die Mauer.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung von § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zwischen Lange Wand und Hambergstraße“ zu. Der nicht beantragten Befreiung nach § 7 Abs.3 des Bebauungsplanes in Bezug auf die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (3 Meter laut Bebauungsplan) wird ohne Antragsnachforderung zugestimmt. Eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

## **TOP 04**

Wohnhauserweiterung, Strudelweg 2, Rehling, Fl. Nrn. 369, 392

### **Sachvortrag:**

Die Bauherren möchten das bestehende Einfamilienhaus im Norden sowie im Westen erweitern. Die Maße des Anbaus im Norden betragen 3,47 m x 2,75 m und im Westen 6,86 m x 5,99 m. Der Anbau im Norden (Treppenaufgang, Windfang) erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 27 Grad und einer Höhe von 3,71 m. Der Anbau im Westen (Ankleide, Schlafen, Büro mit Speicher) erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35 Grad und einer Höhe von 5,39 m und erstreckt sich über zwei Flurnummern. Das bestehende Gelände muss teilweise aufgeschüttet werden. Durch die Anbauten ändert sich an der Anzahl der Wohnungen (1) nichts.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Vorschriften über den Außenbereich. Darin können sonstige Vorhaben genehmigt werden, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Aus Sicht

der Gemeinde ist gegen dieses Vorhaben grundsätzlich nichts einzuwenden. Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen als Grünflächen ausgewiesen.

An der Zahl der notwendigen Stellplätze laut der gemeindlichen Stellplatzsatzung ändert sich nichts. Weiterhin sind insgesamt 2 Stellplätze notwendig. Die notwendigen Abstandsflächen für das Einfamilienhaus mit Anbauten liegen alle auf den Grundstücken der Bauherren selbst. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Ein Lageplan liegt der Sitzungseinladung bei.

Einzig der Hinweis auf die Beanspruchung des Strudelweges durch Baufahrzeuge und die dann notwendige Wiederherstellung wird gegeben.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

## **TOP 05      Bauanträge auf dem Verwaltungsweg**

### **Sachvortrag:**

Die Verwaltung hat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von GbR Karl Stöckl zum Neubau einer Hof-Biogasanlage auf dem Verwaltungsweg am 02.08.2023 erteilt. Nach Prüfung des Bauantrages durch die Verwaltung wurde die positive Stellungnahme an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Bauantrag musste auf dem Verwaltungsweg behandelt werden, da die zweimonatige Frist zur Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeinde wegen der Sommerpause des Gemeinderates nicht eingehalten werden konnte.

Die Biogasanlage besteht aus einer Vorgrube 12 m<sup>3</sup>, Fermenter mit Betondecke, Gärrestelager mit Gasspeicher, Pumpenraum, Nutzungsänderung BHKW-Raum im bestehenden Gebäude, Fahrsiloanlage, Havariebecken.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert. Die Voraussetzungen für den Betrieb einer Biomasseanlage nach diesen Kriterien ist somit erfüllt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Aus Dringlichkeitsgründen wurde der Tekturantrag „Nutzungsänderung von drei Räumen zu Gruppenräumen“ (Bauherr Gemeinde Rehling – Baugrundstücke Bauernstraße 7 a, Fl.Nrn. 457/2, 458, 458/1) ebenfalls auf dem Verwaltungsweg mit positiver Stellungnahme an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet. Im neuen Kindergartengebäude werden die bisherigen Räume Mehrzweckraum, Essen, Personal zu Gruppenräumen.

**TOP 06** genehmigte Freisteller**Sachvortrag:**

Folgende Bauvorhaben wurden im Freistellungsverfahren behandelt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Doppelgarage, Am Brunnen 12, Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Lange Wand und Hambergstraße“
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Brunnen 31, Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Lange Wand und Hambergstraße“

**TOP 07** Bauleitplanung der Stadt Gersthofen, 3. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 "Solarpark nördlich der A8"**Sachvortrag:**

Die Gemeinde Rehling hat sich in der Sitzung vom 17.11.2022 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits mit den Planungen der Stadt Gersthofen befasst. Damals wurde eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Einwände gegen die Planungen bestanden.

Nun ist die Gemeinde Rehling im nächsten Schritt der Behördenbeteiligung erneut in der Zeit vom 26.07.2023 bis 01.09.2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen ist die Gemeinde Rehling auch jetzt nicht von den Planungen der Stadt Gersthofen betroffen. Daher wurde am 02.08.2023 eine negative Stellungnahme an die Stadt Gersthofen abgegeben. Aufgrund der Sommerpause des Gemeinderates wurde auch diese Entscheidung auf dem Verwaltungsweg getroffen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rehling erhebt keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 08** Bauleitplanung der Stadt Gersthofen, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen (Bebauungsplan Nr. 60 "Multifunktionsfläche nördlich der Thyssenstraße), Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**Sachvortrag:**

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beschlossen, für das Gebiet östlich der B2, westlich der Donauwörther Straße und nördlich der Thyssenstraße den seit

03.05.2019 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen von „Wohnbauflächen“ bzw. „Grünflächen“ in – „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“- zu ändern (3. Flächennutzungsplanänderung).

Nun hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.07.2023 beschlossen, die Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der anderweitigen Vergabe der 3. Änderung auf „5. Änderung“ weiterzuführen und im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend des geplanten Bebauungsplanes Nr. 60, gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ zu ändern.

Das im Stadtgebiet Gersthofen, an der Ecke Augsburgsberger Straße und Schubertstraße liegende Areal wurde über Jahrzehnte hinweg als Festplatz bzw. als Aktionsfläche für sonstige Veranstaltungen (Flohmarkt, etc.) von der Stadt genutzt. Nachdem auf diesen Flächen von Seiten des Landkreises Augsburg in den letzten Jahren der Neubau des Paul-Klee-Gymnasiums mit Dreifachsporthalle und Mensa umgesetzt wurde, sieht sich die Stadt Gersthofen vor die Aufgabe gestellt einen Ersatzstandort für den Festplatz/ eine Multifunktionsfläche zu schaffen und planungsrechtlich zu sichern. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen ist der Bereich, der für die künftige Multifunktionsfläche vorgesehen ist, jedoch bislang als „Wohnbaufläche“ bzw. „Grünfläche“ (nördlicher Randstreifen) ausgewiesen und kann demzufolge noch nicht für die Errichtung einer derartigen Multifunktionsfläche herangezogen werden. Bei der geplanten Nutzung handelt es sich um eine sonstige Sondergebietsfläche gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Ersatzstandortes für den Festplatz und andere Veranstaltungen (Flohmarkt, Zirkus etc.) im Sinne einer Multifunktionsfläche zu schaffen, wird für das Änderungsgebiet die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen durchgeführt. In dieser 5. Änderung wird für das Änderungsgebiet künftig sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ (SOMF) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1286, 1287 und 1288 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 1276 und 1289 der Gemarkung Gersthofen dargestellt. Umlaufend um die Sondergebietsfläche werden randliche Grünflächen gesichert.

Nach Erörterung des Planungskonzepts mit der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird (§ 4 Abs. 1 BauGB), hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.07.2023 den überarbeiteten Planungsentwurf gebilligt.

Die Gemeinde Rehling ist als Nachbargemeinde am Verfahren beteiligt und wird bis 17.10.2023 um Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Gemeinde bestehen allerdings keine Bedenken gegen die Planung der Stadt Gersthofen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rehling erhebt keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14



<b>TOP 09</b>	Bauleitplanung Gemeinde Affing - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
---------------	--

### **Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung vom 27.04.2023 über die genannte Bauleitplanung der Gemeinde Affing beraten und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Rehling verwies auf die in der Nähe angrenzenden Wohnbebauungen bei der geplanten Konzentrationszone 1. Die Gemeinde Affing wurde gebeten, im weiteren Verfahren die gesetzlich notwendigen Abstände bzw. Entfernungen noch einmal zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Rotorblätter sollten aber die Gemeindegrenze nicht überschreiten. Ansonsten bestanden von Seiten der Gemeinde Rehling keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Affing. Diese Stellungnahme erfolgte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeinde Affing hat in ihrer Sitzung vom 11.07.2023 die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt und den Entwurf in der Fassung vom 11.07.2023 gebilligt. Der Gemeinde Rehling wurde hierzu ein Auszug aus dem Beschluss übersandt. Der Beschlussauszug über die fachliche Würdigung/Abwägung ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der FNP-Änderung wurde entsprechend der fachlichen Würdigung/Abwägung geändert. In der Planzeichnung zur 20. Änderung ist ersichtlich, dass die Konzentrationsfläche I entsprechend geändert wurde. Diese Planzeichnung ist ebenfalls beigefügt.

Im Zuge der regulären Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde Rehling jetzt noch einmal die Möglichkeit bis 29.09.2023 hier eine Stellungnahme abzugeben. Aus Sicht der Gemeinde Rehling bestehen nun keine Einwände mehr gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

Gemeinderat Satzger merkt an, dass es gut war hier Einwände geltend zu machen, da ansonsten der Gemeinde ein Nachteil entstanden wäre.

### **Beschluss:**

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen nun keine Einwände mehr gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 10** Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

**TOP 10 A** Landtags- und Bezirkstags Wahl

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende erinnert die bei der Wahl eingeteilten Gemeinderäte an den Wahltermin am 08.10.2023 für die Wahlen zum bayerischen Landtag und den Bezirkstagen. Wer verhindert sein sollte, muss dies zeitnah mitteilen, damit keine Lücken entstehen.

In diesem Zuge erkundigt sich 3. Bürgermeisterin Silva Huber, wie hoch der Anteil der Briefwähler derzeit ist.

Der Vorsitzende geht von etwas weniger Briefwählern aus. Derzeit lagen ca. 600 Briefwahanträge vor.

**TOP 10 B** Straßenwetterstation bei Allmering

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende informiert, dass der Landkreis für den Winterdienst bei Allmering eine sog. Straßenwetterstation installiert hat. Diese soll als Grundlage für die Einsätze des Winterdienstes dienen. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten hierzu bei der Gemeinde angerufen und sich erkundigt, was die Station dort für einen Zweck hat.

**TOP 10 C** Baugebiet "Am Brunnen" Vergabe der restlichen Bauplätze

**Sachvortrag:**

Die restlichen 6 Bauplätze im Baugebiet „Am Brunnen“ wurden in einem erneuten Ausschreibungsverfahren nach den bisherigen Rahmenbedingungen beworben. Die Bewerbungsfrist endete nun. Es haben sich 25 Interessenten schriftlich beworben. Die Auswertung ist abgeschlossen und die Plätze werden nach der erreichten Punktzahl vergeben.

**TOP 10 D** Ortsschießen

**Sachvortrag:**

Beim diesjährigen Ortsschießen erreichte das Team des Gemeinderats den 5. Platz. Im Vorjahr lag man auf Platz 2.

---

**TOP 10 E**      Kehrarbeiten im Gemeindegebiet**Sachvortrag:**

Bisher wurden die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Staatsstraßen von deren Baubetriebshöfen mit gekehrt. Nun hat zumindest der Landkreis von dieser Praxis sich verabschiedet und die Gemeinde muss die innerorts liegenden Teilstücke selbst kehren (lassen). Hierzu wird nun demnächst eine Firma mit Kehrmaschine beauftragt.

**TOP 10 F**      Örtliche Rechnungsprüfung**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende fragt in die Runde, wer dieses Jahr bereit wäre die örtliche Rechnungsprüfung zu übernehmen. Es meldeten sich folgende Mitglieder des Gremiums:

Haberl, Anton  
Sock, Matthias  
Wilhelm, Quirin

Der Kämmerer informiert, dass die Prüfungen nun primär digital erfolgen, da nun 2022 bereits voll digital die Rechnungen archiviert wurden.

**TOP 10 G**      Badesee**Sachvortrag:**

Gemeinderat Satzger regt an, die Zugänge zum Badesee besser zu mähen. Auch das Kiesfeld am Parkplatz, welches für die Versickerung angelegt wurde, sollte überdacht werden.

Der Vorsitzende wird den Bauhof anweisen, die Mäharbeiten durchzuführen. Die Sickerfläche wird vorerst beobachtet.

Gemeinderat Wilhelm erkundigt sich nach dem Stand für den Handlauf am Badesee.

Der Vorsitzende bestätigt, dass ein Angebot für die Installation demnächst vorliegt.

**TOP 10 H**      Hundetoilette Hambergstraße**Sachvortrag:**

Gemeinderat Werner Lindermeir regt an, am Ortsausgang der Hambergstraße eine Hundetoilette zu installieren oder eine bestehende zu versetzen.

Der Vorsitzende lässt prüfen, ob eine Neuanschaffung oder eine Versetzung einer bestehenden Hundetoilette sinnvoller ist.

---

**TOP 10 I** Bienenfresser in der Sandgrube**Sachvortrag:**

Gemeinderat Werner Lindermeir macht auf das Naturschauspiel in der Sandgrube aufmerksam. Hier brütet der sog. Bienenfresser. Er wünscht, dass im Gemeinderat über den Sandabbau diskutiert wird, ob und wie dieser fortgeführt wird, in Bezug auf diesen Tierbestand.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auch die Uferschwalben hier Nistmöglichkeiten finden. Das Thema kann in einer der nächsten Sitzungen besprochen werden.

**TOP 10 J** Radweg vom Soccerpark Richtung Anwalting**Sachvortrag:**

Gleich von mehreren Gremiumsmitgliedern wird der Zustand des Radweges beim Soccerpark in Richtung Anwalting angesprochen. Auch die Bäume müssten hier zugeschnitten werden.

Der Vorsitzende wird die Verwaltung bzw. Den Bauhof beauftragen, die Anlieger anzuschreiben und den Verkehrssicherungsschnitt durchzuführen. Für die Reparatur soll für den Haushalt ein Betrag vorgemerkt werden.

**TOP 10 K** Fuhrpark Bauhof**Sachvortrag:**

Gemeinderat Sock erkundigt sich, warum immer noch ein Leihfahrzeug (Radlader) im Einsatz ist, wo doch der Bauhof einen Schlepper nun neu im Einsatz hat.

Der Vorsitzende entgegnet, dass primär der Schlepper im Einsatz ist und nur noch in seltenen Fällen auf andere Fahrzeuge zurückgegriffen werden muss.

**TOP 10 L** Arbeiten in der Bauernstraße**Sachvortrag:**

Gemeinderat Kistler fragt nach, warum die Arbeiten in der Bauernstraße noch nicht beendet sind.

Der Vorsitzende und der des Wasserzweckverbandes berichten, dass für die weiteren Arbeiten zum einen die Verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises fehlt und es im Rahmen der Arbeit des Wasserzweckverbandes noch Lieferengpässe gibt.

---

**Ende der Sitzung: 20:19 Uhr**

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger  
Erster Bürgermeister

Benjamin Schröter  
Schriftführung

---